

SATZUNG
Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V.
ABTEILUNGSORDNUNG
Handball

§ 1 Name Sitz

1. Die Handballabteilung führt den Namen „Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V. Abteilung Handball“. Die Abteilung wurde im Jahre 1969 als Abteilung des Sportverein Unterweissach 1930 e.V. (SVU) gegründet. Zum 1. Januar 2004 trat die Abteilung der Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V. (SGW) bei. Die Grundlage hierfür bildete ein zwischen dem SVU, der SGW und der Abteilung abgeschlossener Verschmelzungsvertrag.
2. Die Handballabteilung hat ihren Sitz in Weissach im Tal. Sie ist eine selbständige Abteilung des Hauptvereins, rechtlich jedoch unselbständig und wird vom Hauptverein vertreten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Handballabteilung hat die Aufgabe, die Ausübung des Handballsports innerhalb der SGW durchzuführen, wobei die Jugendarbeit besonders zu fördern ist.
2. Die Handballabteilung trägt sich finanziell selbst. Etwaige Überschüsse, auch aus Veranstaltungen, sind nach den Richtlinien der Hauptsatzung der SGW nur innerhalb der Abteilung zu verwenden.

§ 3 Mitglieder

1. Die Handballabteilung besteht aus
 - a) aktiven Mitglieder
 - b) jugendlichen Mitglieder
 - c) passiven Mitgliedern.
 - d) fördernden Mitgliedern
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Abteilungsleiter bzw. die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu stellen. Die Zugehörigkeit zum Hauptverein ist damit verbunden. Eine Ablehnung der Aufnahme in die Handballabteilung kann nur unter Angaben von Gründen erfolgen und muss vom Abteilungsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
3. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht; Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr nur bei Jugendversammlungen.
4. Die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen haben alle Mitglieder der Abteilung zu erfüllen.
5. Der Austritt aus der Handballabteilung ist durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter bzw. die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu erklären. Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung oder Vereinssatzung kann die Handballabteilung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Ausschussmitglieder den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
7. Der Abteilungsausschuss kann dem Vorstand des Hauptvereins besonders verdiente Mitglieder als Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung des Hauptverein festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgesetzt.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Es ist jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Abteilungsleiter schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weissach im Tal unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat mindestens nachstehende Punkte zu enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiter
- b) Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Berichte der Verantwortlichen für den Spielbetrieb (Jugend und Aktive)
- d) Entlastung

Im Übrigen ist jedem Mitglied die Gelegenheit zu geben, der Versammlung über sein Tätigkeitsfeld zu berichten.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung muß der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung einberufen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.
4. Die Verabschiedung oder Änderung der Abteilungsordnung hat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zu erfolgen.
5. Die Abteilungsversammlung wählt neben den Ausschussmitgliedern und den Kassenprüfern auch den Vertreter der Abteilung im Vorstand des Hauptvereins, der der Mitgliederversammlung der SGW zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 6 Abteilungsausschuss

1. Der Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Blockabstimmungen sind zulässig.
2. Der Ausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellv. Abteilungsleiter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer / Pressewart
 - e) Spielleiter
 - f) Jugendleiter bzw. Sprecher der Jugendtrainerteams
 - g) Festwart
 - h) bis zu fünf Beisitzern mit besonderen Aufgaben
3. Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Außerordentliche Ausschusssitzungen können auf Antrag von drei Ausschussmitgliedern einberufen werden.

4. Der Abteilungsleiter und in dessen Vertretung sein Stellvertreter vertritt die Abteilung in technischen und sportlichen Fragen. Außerdem überwacht er die Tätigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder. Im Einvernehmen mit dem Spielleiter und dem Jugendleiter entscheidet er über die Durchführung des Spielbetriebes. Die Vertretung der Abteilung nach außen erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereines.
5. Der Kassier hat das Abteilungsvermögen zu verwalten, die festgelegten Gebühren und Beiträge einzuziehen und den Zahlungsverkehr für die Abteilung zu leisten. Vor der Abteilungsversammlung ist die Kasse durch zwei von der Abteilungsversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen.
6. Der Schriftführer hat die Protokolle der Abteilungsversammlung und der Ausschusssitzungen zu führen, die durch ihn und den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind an die Abteilungsausschussmitglieder und an den Vorstand des Hauptvereines zu verteilen.
7. Der Spielleiter hat in Zusammenarbeit mit den Trainern vor Eröffnung der Spielsaison seinen Plan für die Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie über die Teilnahme an Wettkämpfen auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.
8. Den Jugendleitern bzw. den Sprechern der Jugendtrainerteams obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Sie sind auch deren Sprecher dem Abteilungsausschuss gegenüber. Sie haben die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern. Sie regeln in enger Zusammenarbeit mit dem Spielleiter den Jugendspielbetrieb.
9. Der Festwart hat alle von der Abteilung geplanten Festlichkeiten durchzuführen. Zur Organisation und Durchführung kann er einen Festausschuss bilden; dieser muß nicht aus den Mitgliedern des Abteilungsausschusses bestehen.

§ 7 Jugendversammlung

1. Es hat jährlich eine Jugendversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter bzw. die Sprecher der Jugendtrainerteams.
2. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren wählen aus ihrer Mitte zwei Jugendvertreter (männlich/weiblich) der Handballabteilung.
3. Die Jugendvertreter haben die Belange der Jugend zu vertreten und sind auf ihr Verlangen zu Ausschusssitzungen einzuladen und anzuhören.

§ 8 Auflösung des Abteilungsausschusses

1. Bei Rücktritt des Abteilungsausschusses wird durch den Vorstand des Hauptvereines unverzüglich eine Abteilungsversammlung einberufen bei der Neuwahlen stattfinden. Ein Mitglied des Ausschusses kann nach erfolgter Entlastung durch die Abteilungsversammlung nicht gezwungen werden, über die Amtsperiode hinaus das von ihm begleitete Amt weiterzuführen.

§ 9 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung wird aufgelöst, wenn dies mindestens von 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Abteilungsversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung geht das Vermögen der Abteilung nach Abzug evtl. bestehender Verbindlichkeiten an den Hauptverein über. Dieser darf es nur zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwenden.

Weissach im Tal, den 30. Juni 2004